

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen des
Zweckverbandes Wismar (ZvWis) und deren Benutzung
- Niederschlagswassersatzung (NWS) - vom 08.05.2013
- 1. Änderung der Niederschlagswassersatzung (1. ÄNWS) -
vom 27.11.2024**

Aufgrund

- der §§ 2, 5, 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18.06.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 351),
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 154, 184)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 27.11.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Niederschlagswassersatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) und deren Benutzung - Niederschlagswassersatzung (NWS) - vom 08.05.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (Allgemeines, öffentliche Einrichtungen) Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
2. In § 1 (Allgemeines, öffentliche Einrichtungen) Abs. 1 wird in der Tabelle unterhalb der Zeile „8. Einrichtung VIII“ nachfolgende neue Zeile eingefügt:

„9. Einrichtung IX für das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lübow, den 27.11.2024


Glanert
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 27.11.2024



Glanert

Verbandsvorsteherin

